

Mangelfacherlass

Allgemeine Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze

Lehrer dürfen gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von der Höchstaltersgrenze gibt es zahlreiche Ausnahmen, u. a. eine gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LVO i. V. m. den Regelungen des Mangelfacherlasses vom 22.12.2000.

Nach dem Erlass wurde eine allgemeine Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze zugelassen

1. für Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II oder für beide Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen mit den Unterrichtsfächern Chemie, Englisch, Hauswirtschaft, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Technik, evangelische Religion, Latein und Sport,
2. für Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Maschinenteknik, Elektrotechnik, Bautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Chemietechnik, Drucktechnik, Wirtschaftswissenschaften, Ernährungs- und Hauswirtschaft, Sozialpädagogik, Biotechnik und Agrarwissenschaften.

Die Ausnahmegenehmigung ermöglichte ein Überschreiten der Altersgrenze um längstens 10 Jahre. Damit wurde auch Sondertatbeständen wie dem Wehrdienst und dem Zivildienst Rechnung getragen. Sie galt nur zur Gewinnung neu einzustellender Bewerber; laufbahnrechtlich überalterte Lehrerinnen und Lehrer, die bereits im Angestelltenverhältnis beschäftigt wurden, sollten von ihr nicht erfasst werden.

Die Ausnahmeregelung war befristet bis zum 30.04.2001. Durch Erlass vom 23.04.2001 wurde sie bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens für das Schuljahr 2004/05 verlängert. Durch weiteren Erlass vom 16.11.2004 erfolgte eine Verlängerung bis zum 31.07.2007.

Am 23.06.2006 regelte das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, dass die Ausnahmeregelung vorzeitig aufgehoben wird. Sie galt letztmalig für den Abschluss des Einstellungsverfahrens zu Beginn des Schuljahres 2006/07, d. h., für die in den Ausschreibungsverfahren und Listenverfahren zum Schuljahresbeginn 2006/07

...2

ausgewählten Lehrkräfte. Die Begründung dafür lautete:

„Im Zuge der Überlegungen zu einer dauerhaften und zukunftssicheren Haushaltskonsolidierung ist diese Verfahrensweise (Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze, sic.) seitens Finanz- und Innenministerium auf den Prüfstand gestellt worden. Im Hinblick auf die stetig ansteigenden Versorgungslasten besteht danach für diese Ausweitung der bestehenden Höchstaltersgrenze kein Raum mehr.“

Zahlreiche Lehrkräfte, insbesondere „Diplomer“, deren Diplom als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt anerkannt wurde, haben gut dotierte Arbeitsverhältnisse in der freien Wirtschaft aufgekündigt und sind im Vertrauen auf den Bestand der Ausnahmegenehmigung in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst eingetreten, um nach Bestehen des Zweiten Staatsexamens z. B. mit Wirkung ab dem 01.02.2007 in das Beamtenverhältnis eingestellt zu werden.

Deren Vertrauen enttäuschen jetzt die Behörden. Unter Hinweis auf die vorzeitige Aufhebung des Mangelfacherlasses werden die Lehrkräfte nur noch in das Angestelltenverhältnis eingestellt. Dies bringt erhebliche finanzielle Verluste mit sich.

Dagegen sind Widersprüche eingelegt und Klagen erhoben worden. Gerichtsentscheidungen sind erst in einigen Jahren zu erwarten.